

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1902**

106 (11.5.1902) 2. Blatt



Charfreitag nur in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession (Pfarrechte hat). Die R.O.D. gewährt also am Fronleichnamstage in Gemeinden mit katholischen Pfarrechten vollkommene Arbeitsruhe und die landesherrliche Verordnung garantiert die weltliche Feier des Fronleichnamstages, (verbietet öffentliche Arbeiten und geräuschvolle Handlungen). In Gemeinden, in welchen die katholische Konfession keine Pfarrechte hat, darf in Fabriken, Werkstätten u. f. w. von den Arbeitern jede Art von Arbeit verlangt werden; auch dürfen öffentliche Arbeiten und geräuschvolle Handlungen a. B. in der Land- und Forstwirtschaft ungestraft vorgenommen werden. In Gemeinden dagegen, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, gelten § 105b und § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung; da ist Arbeitsruhe und weltliche Feier des Fronleichnamstages. Das Gleiche gilt für den Charfreitag. Nur ist am Charfreitag nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung auch in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession keine Pfarrechte hat, „unterliegt, geräuschvolle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feiertage einer in der Gemeinde Pfarrechte bestehenden christlichen Konfession zu stören“.

Es ist wohl nicht überflüssig, noch besonders zu betonen, daß in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, der Fronleichnamstag nicht nur von den Katholiken als „gebotener Feiertag“ gehalten werden muß, sondern von allen Einwohnern der betreffenden Gemeinde, Christen, Juden, Türken, Heiden und „Sonstigen“. Die R.O.D. teilt nach dieser Richtung in ihren Bestimmungen keine Rücksicht auf Religion und Konfession der Arbeitgeber und Arbeiter; ihren Bestimmungen unterliegen Alle in gleicher Weise.

Das sind die grundlegenden Bestimmungen über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung in der R.O.D. und in der landesherrlichen Verordnung. Doch keine Regel ohne Ausnahme! So haben auch R.O.D. und landesherrliche Verordnung ihre Ausnahmen. Es würde zu weit führen, sie alle hier mitzuteilen; nur § 2 der landesherrlichen Verordnung werde ich noch hierher setzen. Aber um im einzelnen Fall eine richtige Entscheidung treffen zu können, muß man vorher mit den Ausnahmen sich bekannt machen, namentlich wenn man allenfalls gegen einen Arbeitgeber Anzeige erstatten will.

Eine allgemeine Ausnahme statuiert Absatz 2 des § 1 der landesherrlichen Verordnung: „Arbeiten und Handlungen, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.“

In Ansehung an die R.O.D. bestimmt § 2 der landesherrlichen Verordnung:

„Öffentliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Solingen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmereien und Bauhöfen, von Werken und Regellen, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen und Festtagen nach § 105b Absatz 1 der Gewerbeordnung gestattet ist (wenn nämlich die Ruhezeit nicht von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet wird, sondern von 6 Uhr Morgens an, oder wenn die Arbeit schon um 6 Uhr Abends an Sonntagen und Festtagen wieder beginnt);

2. wenn die Arbeiten den in § 105c Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Zwecken dienen (3. Veranlagung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, 4. Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen, 5. Beaufsichtigung des vorgenannten Betriebes); oder

3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105d bis 105f der Gewerbeordnung durch Beschluß des Bundestages oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen und Festtagen zugelassen ist.

Jedoch darf durch die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feiertage nicht herbeigeführt werden.“

Dieser Paragraph erlaubt die „öffentlichen“ Arbeiten in den Fällen, in welchen die R.O.D. das Arbeiten an Sonntagen und Festtagen ausnahmsweise gestattet; sonst wären solche „öffentliche“ Arbeiten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung unterlagt und strafbar. Aber auch da verlangt die landesherrliche Verordnung, daß sie ohne Störung des Gottesdienstes vorgenommen werden. Auch hier schließt die landesherrliche Verordnung die Heiligung des Sonntags, während die R.O.D. zunächst nur auf die Sonntagsruhe der Arbeiter sich bezieht. Auch für den Fronleichnamstag sind diese Ausnahmen zugelassen.

Nach gibt es in Baden andere Festtage, welche nicht den vollen Schutz des Staates genießen, an welchen nur die Vornahme geräuschvoller (öffentlicher oder nichtöffentlicher) Handlungen unterliegt, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feiertage einer in der Gemeinde Pfarrechte bestehende christlichen Konfession gestört werden kann. Während die gebotenen Festtage für den ganzen Tag den staatlichen Schutz genießen und für den ganzen Tag öffentliche Arbeiten und geräuschvolle Handlungen unterliegt, ist an den minder geschützten Festtagen nur die Zeit des Gottesdienstes geschützt und der Gottesdienst vor Störung bewahrt. Diese in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 aufgeführten Festtage sind: Dreifaltigkeitstag, Maria Lichtmess, Josephstag, Maria Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Charfreitag, Peter und Paul, Maria Empfängnis. Diese Festtage sind aber nur dann geschützt, wenn die betreffende christliche Konfession (also durchweg die katholische) in der Gemeinde Pfarrechte besitzt. Dann allerdings ist auch allen nichtkatholischen Einwohnern die Heiligung des Gottesdienstes und anderer religiöser Feiertage zur Pflicht gemacht.

Während § 105b Absatz 1 R.O.D. sich auf Industrie und Handwerk bezieht, enthalten Absatz 2 und 3 Bestimmungen für das Handelsgewerbe. Absatz 1 verbietet die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter an Sonntagen und Festtagen grundsätzlich; aber für das

Handelsgewerbe wird die Arbeit nur beschränkt, und zwar auf fünf Stunden. Absatz 2 und 3 lauten:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonntagen und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz unterlagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonntagen und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgesetzt. Die Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.“

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Geschäftsbetrieben von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Unter die Personen, für welche die Arbeit im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen beschränkt wird, fallen nicht nur die eigentlichen „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter“, sondern auch diejenigen Personen, welche im Handelsgewerbe körperliche Hilfs- oder Befindensdienste verrichten, wie Laufburschen, Hausdiener, Kutscher, Auf- und Ablader, Packer u. f. w. Auch die Vorbereitungsarbeiten, wie Abstauben der Waaren, Anzünden der nötigen Gasflammen u. dgl., dürfen nicht außerhalb der erlaubten fünf Stunden vorgenommen werden. Auch der Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

Diese Bestimmung findet auf die Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonntagen und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonntagen und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz unterlagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonntagen und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsbetrieb erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgesetzt. Die Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.“

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Geschäftsbetrieben von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Unter die Personen, für welche die Arbeit im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen beschränkt wird, fallen nicht nur die eigentlichen „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter“, sondern auch diejenigen Personen, welche im Handelsgewerbe körperliche Hilfs- oder Befindensdienste verrichten, wie Laufburschen, Hausdiener, Kutscher, Auf- und Ablader, Packer u. f. w. Auch die Vorbereitungsarbeiten, wie Abstauben der Waaren, Anzünden der nötigen Gasflammen u. dgl., dürfen nicht außerhalb der erlaubten fünf Stunden vorgenommen werden. Auch der Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

Diese Bestimmung findet auf die Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonntagen und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

„Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.“

„Offene Verkaufsstellen“ sind solche, welche der Allgemeinheit zum Ankauf von Waaren zugänglich sind, auch wenn die gewöhnliche Ladenthüre geschlossen und nur eine hintere oder Seitenhüre den Zutritt zum Kaufmann und seine Angehörigen dürfen nicht außerhalb dieser fünf Stunden im Handelsgewerbe arbeiten; denn § 41 a der R.O.D. besagt:

wobei aber unter Ernte nicht nur die Getreidernte zu verstehen ist, sondern Ernte im weiteren Sinne also auch die Feuertente, Dehntente, Soppente u. f. w.;

b) die Arbeiten müssen unverschieblich sein;

c) die Unverschieblichkeit muß ihre Ursache in den Bitterungsverhältnissen haben, und nicht in sonstigen Umständen.

2. Wenn bei unverschieblichen Arbeiten der Ernte und Weinlese der Grund der Unverschieblichkeit nicht in den Bitterungsverhältnissen, sondern in anderen Umständen gelegen ist, so dürfen solche Arbeiten an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nicht ausdrücklich Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

3. Eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist auch zur Vornahme sonstiger Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft an Sonntagen und gebotenen Festtagen einzuholen; die Voraussetzungen für diese Erlaubniserteilung sind:

a) die Arbeiten müssen unverschieblich sein;

b) die Unverschieblichkeit ist bei den Arbeiten der Ernte und Weinlese nicht in den Bitterungsverhältnissen, sondern in anderen Umständen gelegen, dagegen ist bei den übrigen Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft, sowie bei allen Arbeiten der Forstwirtschaft die Ursache der Unverschieblichkeit gleichgültig, es kann hier also auch in den Bitterungsverhältnissen ihren Grund haben;

c) die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit darf nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet sein;

d) die Erlaubnis ist beim Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nicht auf die Arbeiter der Ernte und Weinlese beschränkt, vielmehr für landwirtschaftliche Arbeiten jeder Art zulässig.

Nach einer Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1897, Nr. 10913, können in Gemeinden, für welche vor Erlassung dieser Verordnung (vom 18. Juni 1892) das Verbot der öffentlichen Arbeiten für den Fronleichnamstag nicht gilt, Feldarbeiten, die am Nachmittag des Fronleichnamstages außerhalb der geschlossenen Orte verrichtet werden, dann unbeanstandet bleiben, wenn dieselben eine Beeinträchtigung der religiösen Feier der Katholiken nicht zur Folge haben. — Solche Gemeinden sind alle jene, in welchen die katholische Konfession vor 1892 nicht allein oder gar keine Pfarrechte hatte, also alle evangelischen Gemeinden und alle gemischten Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession vor 1892 schon Pfarrechte hatte.

Am Fronleichnamstag darf man also die in Folge der Bitterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese auch ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde vornehmen. Am Nachmittag des Fronleichnamstages kann man außerhalb der geschlossenen Orte Feldarbeiten jeglicher Art, ohne daß sie durch die Bitterungsverhältnisse unverschieblich sind, in solchen Gemeinden vornehmen, für welche das betreffende Verbot vor dem 18. Juni 1892 nicht galt. Für andere unverschiebliche Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft in anderen Gemeinden, also namentlich in ungemischten katholischen, ist bei der Ortspolizeibehörde Erlaubnis einzuholen.

Absatz 3 des § 5 der landesherrlichen Verordnung betrifft die Jagd:

„Unter das Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.“

Nach diesem Absatz sind ausdrücklich nicht nur die Treibjagden, d. h. diejenige Jagdart, bei welcher das Wild durch eine unbestimmte Zahl von Personen oder durch Personen und Hunde aus seinem Stand oder Lager aufgeschreckt wird in der Absicht, dasselbe dem oder den Schützen, welche entweder einen festen Stand innehaben oder sich gleich den Treibern in Bewegung befinden können, zuzutreiben — verboten, vielmehr ist jede Veranstaltung einer Jagd unterlagt, welche durch öffentlich stattfindende Zusammenkunft einer Anzahl daran theilnehmender Personen durch den in Folge des Treibens, der Vernichtung von Hunden und dergleichen entfallenden Reiz öffentlichen Vergnügens zu veranlassen geeignet ist. (Klopper- oder Klopplagd ist gleichbedeutend mit Treibjagd.) Unter dieser Bestimmung fällt auch diejenige Jagdart, bei welcher eine größere Anzahl von Schützen mit oder ohne Begehung von Unannehmlichkeiten in einer Reihe geordnet den Lager sich erhebende Wild zu erlegen. Die Treib- und ähnlichen Jagden sind an den Sonntagen und gebotenen Festtagen „stets“ unterlagt und zwar für den ganzen Tag. Im Uebrigen fällt die Jagdausübung unter die allgemeine Bestimmung des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2. Danach ist die Ausübung der Jagd an Sonntagen, an gebotenen und minder geschützten Festtagen unterlagt, wenn sie zu einer Zeit an einem Ort oder in solcher Art ausgeübt wird, daß öffentliches Vergnügen erregt oder der Gottesdienst und andere religiöse Feiertage einer christlichen Konfession gestört werden kann. Im Falle der Erregung öffentlichen Vergnügens erstreckt sich das Verbot auf den ganzen Tag, im Falle der Störung des Gottesdienstes oder einer anderen religiösen Feiertage aber nur auf die betreffenden Stunden, also nicht nur auf die Zeit des vornehmlichen Hauptgottesdienstes, sondern aller an Sonntagen und Festtagen stattfindenden Gottesdienste und religiösen Feiertagen.

Ueber die Fischerei bestimmt Absatz 4 des § 5 der landesherrlichen Verordnung:

„Für unverschiebliche Arbeiten im Fischereibetriebe können Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung durch das Ministerium des Innern gestattet werden.“

Auch die Fischerei fällt sonach unter die allgemeine Bestimmung des § 1 der landesherrlichen Verordnung. Für den Bodensee, und zwar für den Obersee bis zur Konstanzer Rheinbrücke und den Ueberlingersee wurden neben den allgemeinen Schonzeiten noch folgende Fischerei-Schonzeiten festgesetzt: sämtliche Sonntage, ferner Neujahrstag, Ostermontag, Simmetmontag, Pfingstmontag, Christi- und Stephanstag, Fronleichnamstag und Charfreitag. Für den Untersee dagegen außer den Sonntagen als See-Feiertage: Neujahr, Dreifaltigkeitstag, Maria Lichtmess, Josephstag, Maria Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Simmetmontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Maria Geburt, Allerheiligen, Christi- und Stephanstag. An diesen Tagen sind nur die nicht gewerbmäßig betriebene Angelfischerei mit der Angelruthe vom Ufer aus und wenige Notzarbeiten erlaubt.

Am Fronleichnamstag sind sonach Treib- und ähnliche Jagden für den ganzen Tag unterlagt; andere

Sagen sind nur gestattet, wenn dadurch kein Vergerniß erregt und der Gottesdienst u. s. w. nicht gestört wird. Auch die Fiskerei ist am ganzen Bodensee für den Fronleichnamstag untersagt; in anderen Gemeinden auch dann, wenn deren Ausübung gegen § 1 der landesherrlichen Verordnung verstößt.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen nach § 6 der landesherrlichen Verordnung an den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Spielen und Tanzen stattfinden. Das gilt auch für den Fronleichnamstag.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an diesen Tagen (also auch am Fronleichnamstag) der Wirtschaftsbetrieb in öffentlichen Wirtschaftsräumen vor dem Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt werden.

Nach § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1865 u. a. dürfen öffentliche Tanzbelustigungen nicht stattfinden:

1. an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2. während der Charwoche;
3. am Osterfesttag, Pfingstfesttag und am ersten Christtag;
4. in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstag;
5. in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Fuß- und Betttag. (Ziffer 4 und 5 sollten zeitweilig abgeändert und mit der landesherrlichen Verordnung in Einklang gebracht werden.) Diese Bestimmung gilt nach § 6 genannter ministerieller Verordnung auch für gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften.

Nach § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 ist die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Gesangs- und festlichen Vorträgen, Schankstellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten für die Dauer des vormittägigen Gottesdienstes an den in § 1 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen untersagt, also auch am Fronleichnamstag.

In Christtage, Palmsonntage und den übrigen Tagen der Charwoche, am Oser- und Pfingstfesttag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstag, und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Fuß- und Betttag fällt, erstreckt sich das Verbot auf den ganzen Tag.

Jedoch dürfen von drei Uhr Nachmittags am Christtage, Oser- und Pfingstfesttag, sowie am Fronleichnamstage Musikaufführungen und Theateraufführungen, an den drei letzten Tagen der Charwoche Aufführungen erster Musik und an den vier ersten Tagen der Charwoche, sowie am Fuß- und Betttag außer Aufführungen erster Musik auch Theateraufführungen ersten Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des P. St. G. B. der Polizei-behörde zustehenden Unterlagungsbefugnis.

Als „Musikaufführungen“, welche an den in § 7 Absatz 3 genannten Festtagen erlaubt werden können, sind nur solche zu betrachten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst“ obwaltet, was im einzelnen Fall durch Prüfung des Programms und der sonstigen Leistungen der Konzertgeber zu beurtheilen ist. Neben- und Nebensache im Sinne dieser Bestimmung sind zu betrachten Musikaufführungen unter freiem Himmel oder in öffentlichen Wirtschaftsräumen, ebenso nicht solche, bei denen gleichzeitig Speise und Getränke verabreicht werden, auch nicht Theateraufführungen, bei denen das Gleiche geschieht, sondern nur Musik- und Gesangsleistungen in besonderen Konzertstätten.

Für den Fronleichnamstag bestimmt ein Erlass des Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1897 Nr. 10 913 Folgendes:

„In Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, können für den Nachmittags des Fronleichnamstages auch Musikaufführungen zugelassen werden, welche nicht einem höheren Interesse der Kunst dienen; jedoch ist Tanzmusik, auch in der Form einer bloß musikalischen Darbietung, unstatthaft.“

### II. Wo gelten diese Befehle und Verordnungen am Fronleichnamstage?

Größere Schwierigkeit, als es beim ersten Ansehen dünkt, bereitet die Frage: Wo gelten alle die angeführten Befehle und Verordnungen am Fronleichnamstage? Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 verleiht in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 kurzweg alle öffentlichen Arbeiten und geräuschvollen Handlungen in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, am Fronleichnamstag“ und erläßt auch den Fronleichnamstag als gebotenen Festtag im Sinne der Gewerbeordnung. Daraus ergibt sich klar, daß das Verbot des § 1 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung in allen katholischen Pfarreien gilt, auch dann, wenn in dem betreffenden Gemeindebezirk noch eine evangelische Pfarrei daneben sich befindet. Unter „Pfarrei“ ist aber nicht nur der Ort zu verstehen, in welchem die Pfarrei steht und der Pfarre wohnt, sondern es gehören dazu alle Ortsschaften, welche von dem Pfarre aus postorirt werden müssen und den gleichen Pfarre zu ihrem ordentlichen Seelsorger haben, der ganze Umfang der Pfarrei. Und so muß der Fronleichnamstag in allen zu einer katholischen Pfarrei gehörenden Ortsschaften als gebotener Feiertag begangen werden, auch wenn in diesen Orten evangelische Pfarreien sind oder eine größere Anzahl Andersgläubiger wohnt. Denn in allen Orten des ganzen Pfarrebezirks hat die katholische Konfession „Pfarrrechte“. Das hat auch das Großh. Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wiederholt ausgesprochen, namentlich in Generalerlass vom 16. Mai 1893, Nr. 13 514, in dem es heißt: „Orte, welche Pfarreien sind, sind als Gebiete katholischer Pfarreien anzusehen, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, auch dann, wenn sich in denselben eine katholische Kuratkaplanei oder Pfarre befindet.“ Mit anderen Worten: die ganze Pfarrei, Pfarreort und alle zur Pfarrei gehörigen Nebenorte, muß die landesherrliche Verordnung am Fronleichnamstage beobachten, und zwar auch alle nichtkatholischen Einwohner aller dieser Orte, auch wenn ihre Konfession Pfarrrechte oder eigene selbst-

ständige Seelsorge darin hat. Das Gleiche gilt aber umgekehrt auch für den Charfreitag in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat. Aber auch in Gemeinden, in welchen für eine christliche Konfession eine eigene ständige Seelsorge eingerichtet ist, eine katholische Kuratkaplanei oder Pfarre oder eine evangelische Pastoralstelle, gelten die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung am Fronleichnamstag und Charfreitag; dagegen fallen Diasporagemeinden ohne eigene Seelsorge nicht unter diese Bestimmungen. Es wurde auch regierungsgemäß ein Verzeichnis der Orte mit Kuratkaplaneien und Pastoralstellen veröffentlicht, welches anführt:

- a) Katholische Pfarreien und Kuratkaplaneien:
1. Adelsheim, Dekanat Buchen, Pfarre (ist jetzt Pfarrei).
  2. Bilsingen, Dekanat Linzgau, Filiale der Pfarrei Dwingen, hat eigene Seelsorge durch den Kuratkaplan von Dwingen.
  3. Brombach, Dekanat Bischofsheim, Schloßkaplanei.
  4. Epenhofen, Dekanat Stühlingen, Kuratkaplanei.
  5. Gaggenau, Dekanat Bernsbach, Pfarre.
  6. Grimwald, Dekanat Stühlingen, Kuratkaplanei.
  7. Heiligenberg, Dekanat Linzgau, Schloßkaplanei.
  8. Heinsheim, Dekanat Waldshut, Pfarre.
  9. Herbach, Dekanat Waldshut, Pfarre.
  10. Hülfsheim, Dek. Wiesenthal, Pfarre (ist jetzt Pfarrei).
  11. Kanden-Birglen, Dekanat Neuenburg, Pfarre.
  12. Karlsruhe-Wühlburg, Dekanat Eppingen, Pfarre.
  13. Karlsruhe-Dahnhof, Dekanat Eppingen, Pfarre.
  14. Mannheim-Kedarvorstadt, Dekanat Heidelberg (ist jetzt Pfarrei).
  15. Neffelried, Dekanat Obernburg, Pfarre.
  16. Neusaged, Dekanat Obernburg, Kuratkaplanei.
  17. Pforzheim, Dekanat Pforzheim, Pfarre (ist jetzt Pfarrei).
  18. Pforzheim, Dekanat Pforzheim, Pfarre.
  19. Rheinhausen, Dekanat Pforzheim, Pfarre.
  20. St. Georgen, Dekanat Waldshut, Pfarre (ist jetzt Pfarrei).
  21. St. Georgen, Dekanat Waldshut, Pfarre (ist jetzt Pfarrei).
  22. Schopfheim, Dekanat Wiesenthal, Pfarre.
  23. Stetten, Dekanat Pforzheim, Pfarre.
  24. Waldhof, Dekanat Pforzheim, Pfarre.

- b) Evangelische Pastoralstellen:
1. Achern.
  2. Breisach.
  3. Bühl.
  4. Furtwangen.
  5. Gengenbach.
  6. Kengen.
  7. Meersburg.
  8. Neffelsheim.
  9. Neustadt.
  10. Oberkirch.
  11. Philippsburg.
  12. Radolfzell.
  13. Singen.
  14. St. Blasien.
  15. St. Gallen.
  16. Tausenbach.
  17. Todtnau.
  18. Triberg.
  19. Waldshut.
  20. Zell i. W.

Es entstehen nun zwei schwierige Fragen: 1. welches sind die Diasporagemeinden? 2. unterliegen alle mit einer Pfarre oder Pastoralstelle verbundenen Ortsschaften der landesherrlichen Verordnung über Fronleichnamstag und Charfreitag? So viel ist von vornherein sicher, daß die Orte, in welchen sich die Pfarreien und Pastoralstellen befinden, der landesherrlichen Verordnung unterworfen sind. Von den in dem Verzeichnisse aufgeführten katholischen Orten machen nur Adelsheim, Heinsheim, Kanden, Pforzheim, St. Georgen und Schopfheim Schwierigkeiten, die anderen Orte sind eigentlich nur Filialen rechtlich bestehender katholischer Pfarreien. Pforzheim, Hülfsheim und Schopfheim sind jetzt rechtlich bestehende Pfarreien. Sind aber jetzt die von da aus postorirten Orte Filiale der Diasporagemeinden? Doch in den Städten Pforzheim und Schopfheim und in Hülfsheim selbst der Fronleichnamstag als staatlich und durch die G. O. gebotener Feiertag gehalten werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Wie es aber mit den anderen Orten sich verhält, muß aus der Entstehungsgeschichte der Pfarreien und der katholischen und protestantischen Seelsorgestellen in gemeinsamen Gegenden, in der Diaspora entschieden werden. Die katholische und evangelische Diaspora entstand aus der neuesten Völkerveränderung; in ehemals religiös ungemischten Gemeinden siedelten sich in Folge günstiger Arbeitsverhältnisse und anderer Ursachen nach und nach Andersgläubige an, die zuerst oft unter schwierigen Verhältnissen von den zunächst gelegenen Pfarreien ihrer Konfession aus postorirt wurden; von eigentlichen Konfessionsgemeinden konnte lange keine Rede sein, es waren 20, 40 und mehr Konfessionsgenossen an einem Orte oder in mehreren Orten, wurde ein Geistlicher in den Mittelpunkt des betreffenden Bezirks gesetzt, damit er die Seelsorge unter dieser Seelsorgestelle zuweisen konnte, waren und blieben Diasporagemeinden, auch wenn sie einen eigenen Seelsorger hatten. Wurde die Seelsorgestelle zur Pfarre oder zur Pfarrei erhoben, so wurden damit die außerhalb der Pfarre oder der Pfarrei liegenden bisherigen Diasporagemeinden noch nicht zu Filialen erklärt. Das müßte nach meiner Ansicht erst durch Vereinbarung zwischen den staatlichen und kirchlichen Behörden geschehen. So geht meine Ansicht dahin, daß in allen Orten, in welchen sich die protestantischen Pastoralstellen hauptsächlich befinden, der Charfreitag, und in allen Orten, in welchen sich die katholischen Pfarreien hauptsächlich befinden, der Fronleichnamstag als gebotener Feiertag gehalten werden muß; in allen anderen Orten oder, welche von diesen Seelsorgestellen aus postorirt werden, also in den alten Diasporagemeinden, nicht. Anders aber verhält sich die Sache, wenn in diesen ehemaligen Diasporagemeinden eigener Gottesdienst für die katholischen oder evangelischen Einwohner abgehalten wird; dadurch erhalten sie hauptsächlich den Charakter der Filiale und nehmen Theil an den Rechten des Pfarre oder Pfarreortes. Jedoch halte ich dafür, daß im Interesse des interkonfessionellen Friedens eine Vereinbarung zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden und eine beide Konfessionen bindende Entscheidung dringend notwendig ist.

Und noch ein Wort an die Katholiken: Ich halte es für eine strenge Pflicht, daß die Katholiken den Charfreitag und den evangelischen Fuß- und Betttag nach den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung genau und gerne heilig halten, damit wir uns so berechtigter auch die Heiligung des Fronleichnamstages als Gegenrecht von den Protestanten verlangen können.

Und noch ein Wort an die Protestanten: Die landesherrliche Verordnung verpflichtet uns Katholiken, nicht nur den Charfreitag als Festtag zu begehen, sondern auch den Fuß- und Betttag. Denn nach § 7 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung erstreckt sich das Verbot der öffentlichen Aufzüge, Musikaufführungen, Schank- und Vorstellungen u. a. an dem Sonn-

tage, auf welchen der Fuß- und Betttag fällt, auf den ganzen Tag, und nach Absatz 3 desselben dürfen erst von Nachmittags drei Uhr an Aufführungen erster Musik und Theateraufführungen ersten Inhalts stattfinden; auch dürfen keine öffentlichen Tanzbelustigungen abgehalten werden. Für den Fronleichnamstag haben die Protestanten außerdem die Vergünstigung, daß sie Nachmittags außerhalb der geschlossenen Orte Feiern abhalten dürfen. Wir Katholiken müssen also zwei protestantische Feiertage voll und ganz mitfeiern, die Protestanten streng genommen nur einen halben katholischen. Wäre es nicht eine unerbittliche Intoleranz, wenn fortwährend gegen diese kleine Gegenleistung der Protestanten geschimpft und gehetzt würde?!

Endlich möchte ich auch die katholischen Geistlichen bitten, die für den Fronleichnamstag geltenden weltlichen Bestimmungen nicht gar zu streng auszuliegen, nicht jede kleine Verletzung anzuzeigen, sondern mitunter beide Augen zuzudrücken, wenn etwas gegen die G. O. und landesherrliche Verordnung von Andersgläubigen gesündigt wird — um des lieben Friedens willen. Unser Fronleichnamstag wird auf allerlei Weise bei den Andersgläubigen unbeliebt gemacht; helfen wir nicht dazu mit durch unkluge Uebereifer!

### III. Kann die Nichtbeachtung der landesherrlichen Verordnung und der G. O. gestraft werden?

Antwort: Ja.

Die G. O. hat folgende Strafbestimmungen, welche hierher gehören: § 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln.

§ 136 enthält in Absatz 2 das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen und während des Religionsunterrichts; § 137 bestimmt die kürzere Arbeitszeit der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage. § 146a. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a und 45a, oder den auf Grund des § 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt. Die Uebertretungen der landesherrlichen Verordnung werden nach § 366 Ziff. 1 R. St. G. bestraft: „Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Wenn eine Handlung sowohl nach § 366 Ziffer 1 R. St. G. als nach den Strafbestimmungen der G. O. strafbar ist, so ist das ein Strafverschärfungsgrund. Der Vollständigkeits halber will ich auch noch folgende Paragraphen des R. St. G. hierherheben.

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beabsichtigten Äußerungen Gott lästert, ein Ärgerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebäude beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, desgleichen, wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Ärger oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Einrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorzüglich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Seden, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler . . . beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Verlust ist strafbar.

### Personalnachrichten.

Großh. Gendarmerie-Korps. Zu provisorischen Gendarmen wurden ernannt: Franz Weisig, Sergeant vom 2. Bad. Gren.-Reg. Kaiser Wilhelm I., Nr. 110. Adolf Kaiser, Sergeant vom 6. Bad. Inf.-Reg. Nr. 113. Rudolf Müller, Sergeant vom 3. Bad. Inf.-Reg. Nr. 50. Fern. Gaier, Unteroffizier vom 6. Bad. Inf.-Reg. Kaiser Friedrich III., Nr. 114. Peter Schlaupp, Unteroffizier vom 1. Bad. Leib-Dr.-Reg. Nr. 20.

Definitiv ange stellt: Johann Moll, provisorischer Gendarm in Stell.

Verst. die Gendarmen: Valentin Hill von Wörschach nach Ludwigshafen a. S., August Greiner von Ludwigshafen a. S. nach Hohenheim, Wilhelm Haas von Unterzengen nach Singen, Karl Heiden von Rheinfelden nach Unterzengen, Wilhelm Fesseler von Wehrlich nach Rheinfelden, Valentin Bopp von Engen nach Wörschach, Josef Weis von Konstanz nach Engen, Max Schäfer von Konstanz nach Wehrlich, Wilhelm Hilberhof von Konstanz nach Wehrlich, Gustav Frey von Wehrlich nach Wehrlich, Otto Jung von St. Gallen nach Wehrlich, Franz Lorenz von Wehrlich nach Wehrlich, Adam Döberl von Emmendingen nach Wehrlich, Jakob Krauer von Wehrlich nach Emmendingen, Josef Kühn von Wehrlich nach Wehrlich, Josef Mayer von Wehrlich nach Wehrlich, Carl Geier von Gaggenau nach Emmendingen, Karl Friedrich Diemer von Wehrlich nach Wehrlich, Oswald Kirchgerner von Wehrlich nach Wehrlich, Theobald Heig von Wehrlich nach Wehrlich, Christian Matziller von Wehrlich nach Wehrlich, Karl Ried von Wehrlich nach Wehrlich, Martin Durban von Wehrlich nach Wehrlich, Franz Hillner von Wehrlich nach Wehrlich, Friedrich Hegler von Wehrlich nach Wehrlich, Georg Schweizer von Wehrlich nach Wehrlich.

Martin Durban von Wehrlich nach Wehrlich, Franz Hillner von Wehrlich nach Wehrlich, Friedrich Hegler von Wehrlich nach Wehrlich, Georg Schweizer von Wehrlich nach Wehrlich.

### Aus dem Gerichtssaal.

E. Sitzung der Strafkammer III vom 7. Mai. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dürr. Vertreter der G. Staatsanwaltschaft: Referendar Kerner. Vor der Strafkammer standen heute der 37 Jahre alte Cigarrenmacher Friedrich Bahler und der 36 Jahre alte Cigarrenmacher Franz Helfinger, beide aus Dettingen, um sich wegen Unterschlagung zu verantworten. Wie die Verhandlung ergab, hatten die beiden Angeklagten in der Zeit von Januar bis Ende Mai v. J. zu Dettingen Waaren, die sie von dem ihnen von der Firma Roh u. Cie. in Stuttgart gelieferten Tabak für diese Firma angefertigt, in ihrem Augen verkauft und das hierfür vereinnahmte Geld für sich verbraucht. Sie hatten ferner etwa 3 Centner Tabak, 3 Mille Cigarren und etwa 100 Formen mit Bildern, die der Firma Roh u. Cie. gehörten und die die angefertigten Waaren und Formen durch den Gerichtsvollzieher wegnehmen lassen mochte, bei Seite geschickt und verheimlicht. Der Cigarrenfabrikant Roh in Stuttgart schloß im November 1900 mit Bahler und Helfinger einen Vertrag ab, nach welchem die Firma Roh u. Cie. den Angeklagten die zur Cigarrenfabrikation notwendigen Waaren und Formen unter Vorbehalt des Eigentumsrechts lieferte, während Bahler und Helfinger sich verpflichteten, gegen entsprechende Vergütung den Tabak zu verarbeiten und die gefertigten Waaren an die Firma abzuliefern. Ende März erfuhr Roh, daß die Angeklagten für etwa 1200 Mark Cigarren, die sie von seinem Tabak hergestellt, verkauft hatten. Er kündigte deshalb den Vertrag und erzwangte sich, um zu retten, was noch zu retten war, eine gerichtliche Verfügung, die ihn ermächtigte durch den Gerichtsvollzieher seinen bei den Angeklagten noch befindlichen Tabak, Cigarren und Formen wegnehmen zu lassen. Als aber der Gerichtsvollzieher auf Grund dieser Verfügung vorging, war von den genannten Sachen, deren Verbleib auf Bahler und Helfinger wurden angefragt und heute wegen Unterschlagung zu je 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

E. Sitzung des Schöffengerichts vom 7. Mai. Vorsitzender: Oberamtsrichter Dr. Fuhs. Eine Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs führte heute den in Pforzheim wohnhaften Schuhwaarenhändler Kaul Kaufmann vor das hiesige Schöffengericht. In der Zeit von Ende Februar bis 1. April veranlaßte der Angeklagte in einem von ihm hier gemieteten Ladenlokal einen großen Schuhwaarenausverkauf. Er machte denselben in marktüblicher Weise in den Tagesblättern bekannt, wobei er besonders seine „vorzüglichen Waaren zu enorm billigen Preisen“ anpries. In Wirklichkeit bot Kaufmann aber nichts Vorzügliches an und auch nicht enorm billiges, ja seine Waaren erwiesen sich zum Theil sogar als minderwertig. Das Gebahren des Angeklagten war lediglich darauf gerichtet, das Publikum zu täuschen, um Käufer anzulocken. Es wurde deshalb gegen ihn Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben, die heute zu seiner Verurteilung zu einer Geldstrafe von 400 Mark führte. — Im hiesigen Stadtgarten wurden seiner Zeit verschiedene Minnenanlagen gesetzt, Pflanzen abgetötet und noch andere Sachbeschädigungen verübt, wodurch für die Stadtgemeinde ein erheblicher Schaden entstand. Zwei Schüler hiesiger Anstalten der Realgymnasial Friedrich Höckner und der Kunstakademie Otto Herold hier, hatten, wie die polizeilichen Erhebungen ergaben, die geschädigten Bewüchse angerichtet und wurden nun vor dem Schöffengericht zur Rechenschaft gezogen. Sie waren wegen Sachbeschädigung und Unfug angeklagt. Das Gericht erklärte auf Geldstrafen und zwar gegen Höckner auf eine solche von 140 Mark und gegen Herold auf eine solche von 40 Mark. — Das Weileren ertragen folgende Urtheile: Werthmann Max Fischer aus Wehrlich wegen Körperverletzung 24 Mark Geldstrafe; Wader Max Heller hier wegen Unterschlagung 8 Tage Gefängnis; Schloffer Wilhelm Heinrich Bornhäuser aus Wehrlich wegen Unterschlagung 12 Tage Gefängnis; Ulrich Albrecht hier 3 Wochen Gefängnis wegen Diebstahls; Schloffer Franz Josef Leuz aus Wehrlich wegen Diebstahls; Schloffer Franz Josef Leuz aus Wehrlich wegen Körperverletzung 10 Tage Gefängnis; Fuchsrecht Karl Gentle aus Wehrlich wegen Verletzung 3 Wochen Gefängnis; Weidner Gustave Pandonella Gollin hier wegen Diebstahls 5 Tage Gefängnis; Kellnerin Anna Esch aus Wehrlich wegen Körperverletzung und Verleumdung 14 Tage Gefängnis; 3 Wochen Haft und Uebereifung an die Landespolizeibehörde.

Leipzig, 6. Mai. Der Prozeß gegen die Direktoren und Aufsichtsräthe der Leipziger Bank wird, wie das „Leipziger Tageblatt“ meldet, Mitte Juni vor dem Schwurgericht verhandelt werden. Die Klage lautet gegen Emmer und Gensel auf betrügerischen Bankrott, Betrug und Untreue, gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths auf Verschulden gegen § 314 des Handelsgesetzbuchs und gegen Döbel den Vorsitzenden des Aufsichtsraths, außerdem auf Untreue.

### Verlosungen (Ohne Gewähr).

Prämien-Lotterie der Griechischen Nationalbank vom Jahre 1880. Ziehung am 1. April 1902. Hauptpreise: Fr. 175 221 70 000 Fr. Nr. 17593 10 000 Fr. Nr. 64795 92780 Fr. Nr. 2259 54371 68850 115064 119869 je 1000 Franken.

Belgische Bixinalbahn 120 Franken = 100000 vom Jahre 1885. Ziehung am 19. April 1902. Hauptpreise: Fr. 168030 10 000 Fr. Nr. 125156 1000 Fr. Nr. 191554 500 Fr. Nr. 62 217581 Fr. 250 Fr. Nr. 4886 11546 29549 30639 46662 58438 72903 102437 109836 134511 134869 135826 195211 204030 212534 227128 242611 245191 247820 247962 je 150 Franken.

Obligations des Kredit Foncier Egyptien vom Jahre 1886. Ziehung am 15. April. Ausschüttung am 1. Mai 1902. Nr. 138590 100 000 Fr. Nr. 11726 15457 37939 49443 56248 57478 57603 92803 98266 118299 120681 138753 156216 173613 176960 200776 204031 207793 269263 278953 290002 355121 362308 363472 381297 je 1000 Franken.

31 alteutsche Rote Kreuz-Lotterie vom Jahre 1885. Ziehung am 1. Mai 1902. Hauptpreise: Fr. 1897 Nr. 47 85 000 Lire. Ser. 2271 Nr. 27 2000 Lire. Ser. 2482 Nr. 43 1000 Lire. Ser. 501 Nr. 41, Ser. 2173 Nr. 15, Ser. 6412 Nr. 13, Ser. 8167 Nr. 46, Ser. 8312 Nr. 17 je 50 Lire.

Amortisationsziehung: Ser. 58 1189 1701 1728 2410 3199 3442 3647 4322 6245 6387 6893 8558 8881 9069 9433 9681 9271 10774 10994 11061 11718 11460. Die in diesen Serien enthaltenen 1150 Loose werden vom 9. Mai 1902 ab mit dem Betrage von 33 Lire eingelöst.

Amsterdamer Industrie-Palast 10 fl. = 2000. Ziehung 1. Mai 1902. Ser. 619 Nr. 2 5000 fl. holl. Ser. 891 Nr. 15 1000 fl. holl. Ser. 891 Nr. 3, Ser. 1278 Nr. 13, Ser. 1537 Nr. 8, Ser. 1537 Nr. 24 & 250 fl. holl.

Engros. Julius Strauß, Karlsruhe. En détail. Kaiserstraße 143, nächst dem Marktplatz. Bedeutendstes Spezialgeschäft in Pelagariats, aller Arten Bekleidungs-, Posamenten-, Spitzen-, Knöpfen-, Weißwaaren-, Handarbeiten-, Gravuren-, Bucher-, Ständer- u. dergleichen Eingang von Neuheiten.

# Wie kann ich sparen?

Frägt sich die Hausfrau gar manchmal in heisser Zeit: — Bei richtiger Verwendung der so vielfach bewährten „Maggi-Würze“, denn wenige Tropfen genügen, um den einfachsten Suppen, allen nur in Wasser abgekochten und mit etwas Fett angerichteten Gemüsen, augenblicklich kräftigen Wohlgeschmack zu geben. Vorhandene Fleischbrühe verlängert man mit Wasser und fügt beim Kurieren „Maggi-Würze“ nach Geschmack bei. In Dosen in Flaschen von 25 Pfg. an, nachgefüllt für 25 Pfg. in allen Kolonialwaren-Geschäften.

## W. Kern, Schirmfabrik, Kaiserstraße 139, Ecke Marktplatz.



Grosse Auswahl in feinsten, sowie billigsten **Sonnenschirmen**,

**Halbseidene Sonnenschirme**, schwarz und farbig von **2,50 Mark** an.

Stoffe zum Überziehen in allen Preislagen und Genres. Auch werden Schirme nach Wunsch schnellstens angefertigt.

**W. Kern, Schirmfabrikant,**

**Kaiserstrasse 139**

**Ecke Marktplatz.**

**Jubiläums-Kunstaussstellung Karlsruhe 1902**  
vom 21. April bis 15. Oktober  
zu Ehren des 50-jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden. Unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Erbprinzen.  
Ausstellungshalle 3 Min. vom Bahnhof. Täglich geöffnet von 9 Uhr Vorm. bis Abends 6 Uhr. Eintritt 1 Mark.

**Schwefelbad Langenbrücken.**  
Station zwischen Heidelberg und Karlsruhe.  
**Eröffnung am 18. Mai.**  
Näheres durch Prospekte.  
**Dr. Ziegelmeier, Badearzt. A. Sigel, Eigentümer.**

Verlangen Sie bei Ihrem Lieferanten ein **Gratis-Muster** vom **Phosphathaltigen Nährmittel Dupertuis** das beste, kräftigste Nährmittel. (H 32/33)  
Concessionär: **Hr. Camill Weiss, Chokolade- und Zuckerwarenfabrik, Durlacher Allee 26, Karlsruhe.**

**Ausstellung**  
zur Feier des Regierungsjubiläums S. K. H. des Grossherzogs im Kunstgewerbehaus (Weidenstrasse 81):  
**Ausstellung des künstlerischen Nachlasses**  
von **Direktor Hermann Götz;**  
Wiedereröffnung der Sammlungen des Kunstgewerbehauses in den neu hergerichteten Räumen. — Ferner Ausstellung einer Sammlung von **Siedebürgisch-Sächsischen und Siedebürgisch-Bairischen Bauernhäusern, Sächsischen und Böhmerischen Bauernhäusern und Gewändern** aus dem Besitze von **Maler O. Eikentscher.**  
Geöffnet an **Sonntagen** von 11 bis 1 und 2 bis 4 Uhr, an **Werktagen** (ausser Montag und Samstag) von 10 bis 1 und 2 bis 4 Uhr.  
Eintritt **meistentheil.**

**Donauesschingen, Soolbad und Luftkurort**  
**Hotel Falken „zur Post“**  
Freie südl. Lage inmitten schöner Gartenanlagen. Sool-, Fichtennadel- und Douche-Bäder im Hause. Inhalation. Elektrische Beleuchtung. Telefon. Gartenwirtschaft. Billard. Pension.

**Fidelitastrockenplatten**, höchstempfindlich!  
per Dtzd. 6x9 9x12 12x16 13x18 18x24 24x30 cm  
Mk. —50 —95 1.60 1.90 3.60 6.60.  
Sobald erschienen. Neue Nachtragspreisliste mit enormem Preisabschlag in photogr. Artikeln versendet an jeden Interessenten gratis und franko.  
**Emil Bühler, Phot. Industrie, Karlsruhe, Kreuzstrasse 35 — Telefon Nr. 1144.**

**Kneipp'sche Kur** in der ersten grossen **Kneipp'schen Wasserheilanstalt** bei **Vibrecht (Württg.)**.  
**Jordanbad** Linie: **Friedrichshafen-Blm.**  
Schöne ruhige Lage, unmittelbar an grossen Waldungen. Das ganze Jahr besucht.  
Prospekte durch den leitenden Arzt **Dr. J. N. Stütze, ober die Badeverwaltung.** (Schweizer Oberin)

**Grund & Oehmichen,**  
Waldstrasse 26, Telefon 1036.  
**Telephon- und Telegraphen-Anlagen** jeder Art und Ausdehnung.  
**Präcisions-Werkstätten** für wissenschaftliche Instrumente. Ausführung von Patenten. Prima-Referenzen.

Veräumen Sie nicht, vor Anschaffung eines **Klaviers** sich an die **Firma M. Mack, Karlsruhe**, Ecke der König- und Ruppertstrasse 2, 2 Treppen, zu wenden. Dort finden Sie die schönste Auswahl von billigen **Concert-Claviers** bis zum ideal vollkommensten **Concert-Pianino**. Die Ersparnisse für Ladenmiete, Geschäftsführer, etc. lässt die Firma ihren Klavieren zugute kommen, daher kauft man bei ihr erstaunlich billig. — Der grosse, stets wachsende Umsatz ist der beste Beweis. Gespielte Instrumente werden in Tausch genommen, Abschlagszahlungen bewilligt. — **Reparaturen und Stimmungen** von Klavieren werden zuverlässig und billig besorgt.

**Genesungsheim Lörrach** i. Wiesenthal (Baden) **Knoderer, prakt. Arzt**  
für Bronchialerkrankungen, Magen-, Leber-, Gicht-, Kränke, Blarime, Nervenleiden, etc.

**Badische, Pfalz-, Mosel- u. Rheinweine** in Flaschen und Gebinden empfiehlt **Jacob Möloth,** Weinhandlung und Restaurant **zum Krokodil.**

**Sanatorium Dr. A. Stütze, Mergentheim.**  
Speziell eingerichtet für **Ernährungstherapie (Diätetik), Wasserheilverfahren u. Heilstoffbehandlung.**

**Vollständige Geschäfts-Veränderung.**  
Ich beabsichtige in meinem Geschäft eine vollständige Veränderung eintreten zu lassen, welche eine **große Räumung** meines Warenlagers bedingt.  
Ich verkaufe deshalb von heute ab die endstehenden Artikel mit **20% Rabatt.**  
Der Verkauf geschieht nur gegen baar und fallen sonstige bisher eingeräumte Vergünstigungen fort.  
Ich verkaufe mit **20% Rabatt:**  
**Bettvorlagen, Tischdecken, Bettdecken, Wolldecken, Steppdecken, Sofakissen, Möbeldecken, Portieren, gestickte Arrangements.**  
Außerdem ein **Vorhänge** vorjährige Muster, in weiss, creme und bunt, mit **15% Rabatt.**  
Auf sämtliche andern Artikel, wie: Weißwaren, Wäsche, Taschentücher etc. gewähre ich **10% Rabatt.**  
**Franz Tauer,**  
Kaiserstrasse 207,  
zwischen Wald- und Karlstrasse.

**Städtische Badanstalt (Vierordtbad) Karlsruhe.**  
Geöffnet in den Sommermonaten ab 1. Mai bis 1. September: jeden Tag von morgens 7—1 Uhr und nachmittags 1/2 3—1/2 9 Uhr.  
Sonntags nachmittags von 1 Uhr an geschlossen.  
Ganz mit **Porzellan-Plättchen** ausgelegt  
**Schwimmbassin.**  
Bestventilirt und geräumige **irisch-römische und russische Dampfbäder** mit modernster Ausstattung, sowie **elektrische Lichtbäder, Wannenbäder I. und II. Klasse.**  
Die Wannen alle in **Porzellan-Plättchen** ausgeführt und mit **warmer und kalter Douche** versehen.  
**Anrabeilung** mit sämtlichen Einrichtungen für Wasserheilverfahren nach neuestem System.  
Es kommen zur Abgabe: Halbbäder, Sitz- und Fußbäder, Douchen aller Art, kalte Abreibungen, Wickelungen, Dampfbadener, Soolbäder, fohlenlaure Bäder, elektr. Wasserbäder und Fichtennadelbäder.  
Die Abgabe der Kurbäder geschieht genau nach Vorschrift der Herren Aerzte und durch speziell dafür ausgebildetes Personal.

**Der XII. Jahrgang der Epheuranke,** illustrierte Zeitschrift für die katholische Jugend hat begonnen!  
Jede Nummer bildet eine Fundgrube edler Unterhaltung und reicher Belehrung für die heranwachsende Jugend. Herrliche Erzählungen ersten und besten Inhalts wechseln mit lehrreichen Vorträgen, Sagen und Märchen, mit geschichtlichen, geographischen, biographischen, naturgeschichtlichen Aufsätzen und Skizzen, mit Gedichten, Sprichwörtern und kindlichen Dramen. Innere und äußere Ausstattung sind vorzüglich. Der Jahres-Abonnementpreis für 21 Nummern beträgt nur **M. 3.60**, exclusive Porto für direkte Zusendung. Probenummern stehen durch jede Buchhandlung gratis und franco zu Diensten, sowie direkt durch die Verlagsanstalt **vom. G. J. Manz, Regensburg.**

**Für Zahnleidende.**  
Schmerzloses Zahnziehen. Zahnersatz mit und ohne Platten. Abarbeitung nicht mehr passender Zahn-Ersatzstücke unter Garantie. Wichtige Preise. Prima Referenzen.  
**Zahnarzt Hehr. Britsch, C. Krane Nachfolg.,**  
Amalienstrasse 19, III.

**Patent-Anwalt C. KLEYER, KARLSRUHE**  
Tel. Nr. 1303 Kriegerstr. 77.

**Möbelfabrik und Lager** von **Pottiez Schroff,** Werderstrasse 57, empfiehlt sein großes Lager in allen Sorten **Kasten und Polstermöbeln, Betten, Stühle, Stühlen, Bettdecken** etc. Infolge eigener Fabrikation und großer, vortheilhafter Einkäufe billig, real und billig. Komplette Ausstattungen in jeder Preislage finden besondere Berücksichtigung. Ansicht gerne gestattet. Theilszahlung nach Vereinbarung. Anarbeiten von Polstermöbeln bei billiger Berechnung.  
Verantwortlich: **Herrn Dr. Theodor Meyer.** Für kleine badiische Chronik, Lokales, Vermischte Nachrichten und Gerichtsamt **Herrmann Wähler.** Für Feuilleton, Theater, Concerte Kunst und Wissenschaft: **Georg Vogel.** Für Handel und Verkehr, Haus- und Landwirtschaft, Inserate und Nekrolog: **Georg Vogel.** Sämtliche in Karlsruhe. Notations-Druck und Verlag der **Alten-Gelehrten „Adonia“** in Karlsruhe. Adlerstrasse 42. **Georg Vogel, Director.**

**Vor**  
**Einkauf von Betten und Polstermöbeln** veräume Niemand, unser **staudend grosses Lager** zu besichtigen.  
Fertige Divans und Wohnzimmer-Sofas, in allen Preislagen, größte Auswahl in **Bettstellen, Schränken und Chiffonnières, Kommoden, Tischen, Stühlen, Spiegeln, ganze Ausstattungen, sowie einzelne Zimmereinrichtungen** unter Garantie für solide Arbeit.  
Ganze Ausstattungen werden besonders berücksichtigt.  
**Gebr. Klein, Durlacherstrasse 97/99.**

**Gesucht** auf sofort ein braves, tüchtiges und fleißiges Mädchen, das Liebe zu Kindern hat. Näheres bei **Steuerkontrolleur Holzschuh** in Karlsruhe, Winterstrasse 51, 2. Stod.  
**Wohnung zu vermieten.** Soffenstrasse Nr. 59 ist der zweite Stod, bestehend in 6 Zimmern, Küche, Keller und Manfard, auf 1. Juli zu vermieten, eventuell könnte noch ein größerer Keller, zu Lagerräumen geeignet, abgegeben werden. Näheres beim Hausmeister im 1. Stod.

**Heinrich Menschner,** Tapezier und Dekorateur, Karlsruhe, Wohnung: **Angartenstrasse 26, Werkst.: Angartenstrasse 58.** Empfehle mich im Anfertigen und Ausarbeiten sämtlicher **Polstermöbel und Betten,** sowie im **Zimmerausstatten** und allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten. **Übernahme ganzer Wohnungs-Einrichtungen.** Prompte Bedienung bei constanten Preisen.